

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen
in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-H)
vom 19. Februar 2018**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
und
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

**§ 1
Änderung des TVÜ-H**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 3. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zum 6. Abschnitt Teil C Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung“
2. Die Anlage zum 7. Abschnitt Teil C Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung“

§ 2
Redaktionelle Bereinigungen

Redaktionelle Bereinigungen des TVÜ-H sind der Anlage zu entnehmen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 2018

gez. Unterschriften

**Anlage
zum Änderungsstarifvertrag Nr. 10
zum TVÜ-H
vom 19. Februar 2018**

1. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 37 Absatz 1 Satz 1

Satz 2 der Protokollerklärung zu § 37 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt.“

2. § 39 Absatz 1 Satz 3

§ 39 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Ärztinnen und Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.“

3. § 54 Absatz 1 Satz 3

§ 54 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen, die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Dezember 2012 vorlag, wird die Besitzstands-
zulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.“